

II Grundsätze für die Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgängen und Qualifizierungen gemäß §§ 2 und 6 WBLVO

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung und das BLiQ bieten auf Grundlage des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom 7. Februar 2014, mehrfach geändert und § 6 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.10.2025 (GVBl. S. 525), und der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.10.2025 (GVBl. S. 525, 530), für die im Land Berlin beschäftigten Lehrkräfte berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen an.

Die WBLVO regelt die Grundsätze für die Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen auf der gesetzlichen Grundlage gemäß § 18 LBiG gleichermaßen für vollzeitbeschäftigte als auch für teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte. Durch gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen Frauen gemäß Frauenförderplan im Beruf aktiv gefördert werden.

Die Ausschreibung sowie die Grundsätze für die Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgängen und Qualifizierungen gemäß §§ 2 und 6 WBLVO stellen gemäß § 3 Abs. 3 WBLVO die Grundlage für die Weiterbildungsmaßnahme dar.

II. 1 Rahmenbedingungen

- Die Weiterbildungsmaßnahme ist eine dienstliche Veranstaltung für Beschäftigte des Landes Berlin. In der Regel gehen die Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsmaßnahme im Interesse der Schule an qualifizierten und engagierten Lehrkräften allen anderen dienstlichen Veranstaltungen vor. Ist die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen dennoch zwingend erforderlich, wird um Mitteilung durch die Schulleitung an die koordinierende Leitung gebeten.
- Für einen erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme ist eine Mindestanwesenheit von 80 % pro Halbjahr erforderlich, zudem ist die aktive Mitarbeit in allen Seminaren, die intensive Vor- und Nachbereitung der einzelnen Veranstaltungen, die Teilnahme an den erforderlichen Abschlusstests, Kolloquien oder ähnlichen Leistungsabfragen sowie das Erbringen der geforderten Leistungsnachweise Voraussetzung.
- Bei Krankheit oder anderer unabwendbarer Abwesenheit sind umgehend die Schule und die koordinierende Leitung der Maßnahme zu informieren. Der koordinierenden Leitung ist anzuzeigen, dass die Schule informiert wurde. Fehlzeiten müssen begründet entschuldigt werden.
- Kann die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aus gesundheitlichen oder anderen nachvollziehbaren Gründen nur an weniger als 80 % der Lehrveranstaltungen eines Halbjahres teilnehmen, so kann die Weiterbildungsmaßnahme nicht über das Halbjahresende hinaus fortgeführt bzw. nicht erfolgreich beendet werden. Ein Wiedereintritt in eine angebotsentsprechende Folgemaßnahme ist nach positiv beschiedener Einzelfallprüfung möglich (siehe Rück- und Wiedereintritte).
- In Ausnahmefällen können Teilnehmende, die geringfügig mehr als 20 % der Weiterbildungszeit entschuldigt gefehlt haben, in Abstimmung mit der koordinierenden Leitung durch Nachbereitungsaufgaben oder Teilüberprüfungen nachweisen, dass sie die Fachinhalte angemessen nachgeholt haben. Über zu prüfende Einzelfälle entscheidet die koordinierende Leitung nach Rücksprache mit der Fachbereichsleitung der Berufsbegleitenden Weiterbildung und der regionalen Frauenvertreterin, da es sich

gemäß § 17 (1) LGG um eine beteiligungspflichtige personelle Maßnahme handelt, ggf. ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören

- Die Teilnehmenden sind verpflichtet, versäumte Inhalte selbstständig nachzuholen.
- Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in § 3 Abs. 6 WBLVO hingewiesen.

II. 2 Verfahrensweg

- Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht über die Schulleitung an die regionale Schulaufsicht zu geben. Das betrifft auch jene Bewerbungsunterlagen von Bewerbungen, welche die Schulleitung nicht befürwortet. Anhand des Verwaltungsvorgehens zum Auswahlverfahren bei der Bewerbung für eine berufsbegleitende Weiterbildung wird nach dortigem Eingang aller Bewerbungen unter Berücksichtigung der in der Ausschreibung aufgeführten Voraussetzungen ein Auswahlverfahren mit Beteiligung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen (siehe § 3 Abs. 4, 5 WBLVO) durchgeführt.
- Die mit Beteiligung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen erstellte Auswahl (Rangliste) wird an BLiQ QU D 1 gegeben.
- Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Original-Bewerbungsunterlagen bearbeitet. Sofern Versäumnisse und/oder Fehler der Schulaufsicht vorliegen, wird sich dies nicht nachteilig auf die Bewerbenden auswirken. Bewerbungen, die per Fax, Post, E-Mail oder in Kopie bei BLiQ QU D 1 eingehen, können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.
- Bewerbungen, die unvollständig sind, falsche Angaben enthalten, nicht fristgerecht eingegangen sind, die über mehr als eine Region bzw. die nicht über den Verfahrensweg eingereicht wurden, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden über den Dienstweg an die Schule zurückgesandt und finden bei Nichteinhalten der Fristen keine Berücksichtigung.

II. 3 Auswahlvoraussetzungen

- Die Bewerberin/ der Bewerber erfüllt die in der Ausschreibung genannten Grundvoraussetzungen.
- Bezüglich der Teilnahme von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten wird hier auf § 4 Abs. 4 der DV Qualifizierung hingewiesen. Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten werden nach § 164 (4) Ziffer 2 SGB IX sowie nach Punkt 6.2 der VV Inklusion behinderter Menschen des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen und denen Gleichgestellte, die entsprechende barrierearme Voraussetzungen benötigen, damit sie chancengleich an der berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen können, sollten dies bitte formlos nach Erhalt des Zulassungsbescheides mitteilen.

Bewerbende aus der Rückkehr der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen bzw. Eltern- oder Mutterschutzzeiten erhalten bevorzugt eine Zulassung zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Grundvoraussetzungen erfüllen.

- Befristet beschäftigte Lehrkräfte, die nicht im Rahmen der Personalkostenbudgetierung (PKB) beschäftigt sind, werden bei der Auswahl nachrangig berücksichtigt, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis solange andauert, bis die Weiterbildungsmaßnahme abgeschlossen ist.

- Das vollständig von der Bewerberin/ vom Bewerber ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular muss im Original mit den zusätzlich geforderten Unterlagen fristgerecht über den Dienstweg bei BLiQ QU D 1 eingehen. Die zusätzlich geforderten Angaben und Unterlagen sind der Ausschreibung und dem Bewerbungsformular zu entnehmen.
- Die Schulleitung bestätigt mit Unterschrift auf dem Bewerbungsformular, dass die Kollegin/ der Kollege die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt und für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme schulorganisatorisch ausgeplant wird. Ferner wird die Teilnahme schulorganisatorisch unterstützt und sichergestellt.
- Somit sind unter anderem folgende Kriterien für die Auswahl relevant: Zielgruppenzugehörigkeit, Schwerbehinderung, gemäß Frauenförderplan bevorzugte Zulassung zur Teilnahme: Rückkehr aus der Elternzeit sowie aktive Frauenförderung, Bedarfe der jeweiligen Schule und die Berücksichtigung der wiederholten Bewerbung.

II. 4 Zulassung

- Eine Zulassung erfolgt jeweils für nur eine Weiterbildungsmaßnahme.
- Die Information über die Entscheidung bezüglich der Aufnahme in die Maßnahme erfolgt schriftlich per E-Mail.
- Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann bis zu 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme andauern.
- Die Teilnahme an der Maßnahme ist von Beginn an verpflichtend.

II. 5 Absage

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht erfüllt, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- Nichteinhaltung des Verfahrensweges/ fehlende Beteiligung der Gremien
- Fristsäumnis
- Fehlende/ unvollständige Unterlagen und Angaben
- fehlende Laufbahnvoraussetzung
- die in der Ausschreibung genannten Grundvoraussetzungen werden nicht erfüllt
- mangelnde Kapazität unter Berücksichtigung der Rangfolge
- fehlende Befürwortung der Schulleitung/ Schulaufsicht aufgrund von schulorganisatorischen Gegebenheiten
- die Mindestteilnehmendenzahl zur Durchführung der Maßnahme nicht erreicht wird.

II. 6 Qualifikation

- Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung endet für die Beschäftigten des Landes Berlin mit einem Zertifikat über den erreichten Abschluss. Beschäftigte der Schulen in freier Trägerschaft erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- Inwiefern der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme Auswirkungen auf das Lehramt, die Laufbahn, die tarifliche Eingruppierung bzw. die Besoldung hat, regeln die gesetzlichen Grundlagen des Landes Berlin und sind bei der zuständigen Personalbearbeitung zu erfragen.

- Im Falle eines Wechsels der Lehrkraft in ein anderes Bundesland wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung des Weiterbildungsabschlusses Angelegenheit des aufnehmenden Bundeslandes ist.

II. 7 Rücktritt

Ist die zur Weiterbildungsmaßnahme zugelassene Lehrkraft aus gesundheitlichen, schulorganisatorischen, persönlichen oder anderen unabwendbaren Gründen nicht in der Lage, die Weiterbildungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzusetzen, so ist sie verpflichtet, **unverzüglich** den Rücktritt von der Maßnahme BLIQ QU D mitzuteilen (§ 3 Abs. 8 WBLVO) **und umgehend das vollständig ausgefüllte Rücktrittsformular einzureichen.**

Formular unter

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/qualifizierung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbe-gleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare/>

Wird die Vorlage des Rücktrittsformulars versäumt, wird BLIQ QU D die Weiterbildungsmaßnahme für die teilnehmende Lehrkraft beenden (§ 3 Abs. 6 WBLVO). Die Möglichkeit des Wiedereintritts ist in diesem Fall nicht gegeben.

II. 8 Wiedereintritt

Ein Wiedereintritt in eine angebotsentsprechende Folgemaßnahme ist auf Antrag der Lehrkraft nach positiv beschiedener Einzelfallprüfung durch BLIQ QU D ohne ein erneutes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren möglich (§ 3 Abs. 8 WBLVO). Der Wiedereintritt wird mithilfe der Wiedereintrittserklärung beantragt.

Formular unter

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/qualifizierung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbe-gleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare/>

II. 9 Hinweise

- Die durch die Weiterbildung initiierten Lernprozesse der Teilnehmenden können durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen von eLearning digital unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Inhalte der DV eLearning verwiesen.
- Grundlegende Kenntnisse in Textverarbeitungsprogrammen und in der Internetrecherche sind für die Teilnahme hilfreich und empfehlenswert. In diesem Zusammenhang können für die Maßnahmen digitale Lernplattformen eingerichtet werden. Die Teilnehmenden drucken die für sie relevanten und auf dieser Plattform hinterlegten Unterrichtsmaterialien eigenverantwortlich aus.
- Während Elternzeit, Sonderurlaub oder Pflegezeit ruht das Beschäftigtenverhältnis in der Regel und der Rücktritt aus der Maßnahme muss erklärt werden.
- Wird das Beschäftigungsverhältnis wiederaufgenommen und dies BLIQ QU D mitgeteilt, wird die Weiterbildungsmaßnahme ohne erneute Bewerbung angebotsentsprechend fortgesetzt (siehe Wiedereintritt). In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Regelungen des Gesetzgebers im Sozialgesetzbuch (SGB), im Landesgleichstellungsgesetz (LGG), im Landesbeamtengesetz (LBG), im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), im Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie in der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes

(MuSchEltZV) und der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) verwiesen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Personalstelle.

- Entstehen durch die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme unvermeidbare und erhöhte Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 6 LGG auf Antrag erstattet.

Formular unter

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/qualifizierung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/be-rufsbe-gleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare/>

- Scheidet die teilnehmende Lehrkraft aus dem Beschäftigungsverhältnis des Landes Berlin aus, so ist eine Fortsetzung der Maßnahme nicht möglich und die Maßnahme wird für die teilnehmende Lehrkraft durch BLiQ QU D beendet.
- Die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme erfolgt vorbehaltlich der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und einer Mindestanzahl von 13 Lehrkräften.
- Nach Erteilung des Zertifikats ist die teilnehmende Lehrkraft verpflichtet, die Schulleitung und die Personalstelle über den Abschluss der Weiterbildung zu informieren (siehe „Hinweise zur Erfassung Sonstiger Qualifikationen beim pädagogischen Personal“, Verfahrensanweisung Nr. 5-5-09).
- Die offizielle Bekanntgabe einer Weiterbildungsmaßnahme unterliegt gemäß § 85 Abs. 2 PersVG Berlin der Mitbestimmung des Hauptpersonalrats, gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 18 a Abs. 4 LGG der Beteiligung der Gesamtfrauenvertreterin sowie gemäß § 178 Abs. 2 i. V. m. § 180 Abs. 6 SGB IX der Anhörung der Hauptschwerbehindertenvertretung. Dieses Schreiben hat daher den Charakter einer Vorankündigung und geht nach Abschluss des Verfahrens in den offiziellen Status über.

Im Auftrag

Carola Lemp

Carola Lemp

BLiQ QU D 1